

### 1. Geltungsbereich und Zweck

- 1.1 Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind integrierter Bestandteil des Auftragsverhältnisses zwischen dem Vertragspartner der Creative Agency – Cédric Facchin (nachfolgend: Kunde) und der Creative Agency – Cédric Facchin (nachfolgend: CACF). Die AGB's sind ebenfalls Bestandteil der Angebote der CACF, sofern keine speziellen Vereinbarungen getroffen wurden.
- 1.2 Änderungen und Ergänzungen zur vertraglichen Vereinbarungen sowie zu den vorliegenden AGB's bedürfen der Schriftform. Die AGB des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn die CACF dem schriftlich zugestimmt hat.
- 1.3 Falls für ein Angebot der CACF andere Vereinbarungen wie die AGB's gelten sollen, so wird dies im Angebot kommuniziert.

### 2. Vertragsabschluss und -dauer des Vertrages

- 2.1 Mit Unterzeichnung der Auftragsbestätigung gilt der Auftrag als erteilt.
- 2.2 Wird der erteilte Auftrag durch den Kunden reduziert oder annulliert, hat die CACF Anspruch auf das Honorar gemäss Ziffer 5 (pro rata temporis). Darüber hinaus hat der Kunde der CACF bei Rücktritt folgende Leistungen zu erbringen:
  - a) Unkosten und Vorleistungen gegenüber Dritten.
  - b) Wiedergutmachung für alle sich aus der Reduktion resp. Annullation ergebenden Schäden. Zudem darf die CACF die eingesparte Arbeit bei Reduktion resp. Annullation anderweitig verwenden.
- 2.2 Verletzt der Kunde die Vereinbarungen des Auftrags trotz Abmahnung, kann CACF den Auftrag frist- und entschädigungslos auflösen; dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht vertragsgemäss einhält.

### 3. Rechten und Pflichten des Kunden

- 3.1 Der Kunde darf ohne Zustimmung der CACF keine Änderungen an den durch die CACF hergestellten Werke vornehmen.
- 3.2 Bei Bearbeitungen, Anpassungen oder Umgestaltungen von Werken Dritter darf die CACF ohne ausdrücklichen Hinweis des Kunden davon ausgehen, dass die Berechtigung des Kunden an deren Verwendung vorliegt und dementsprechend keine Rechte Dritter verletzt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, verpflichtet sich der Kunde, die CACF diesbezüglich schadlos zu halten.
- 3.3 Von allen produzierten Arbeiten (inkl. Nachdrucke) sind der CACF unaufgefordert zehn Belegexemplare zuzustellen (bei wertvollen Drucken eine angemessene Zahl). Der Kunde gibt der CACF das Recht, diese Belege als Leistungsnachweis zu verwenden und zu veröffentlichen.
- 3.4 Der Kunde stellt der CACF die für die Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen erforderlichen Mittel, insbesondere Unterlagen und personelle Ressourcen zur Verfügung.
- 3.5 Der Kunde darf seine Rechte und Pflichten aus dem Auftrag mit der CACF nur mit vorgängiger Genehmigung der CACF an Dritte übertragen.

### 4. Rechte und Pflichten der CACF

- 4.1 Die CACF verpflichtet sich, den ihr übertragenen Auftrag sorgfältig, gewissenhaft, termingerecht und verantwortungsbewusst zu erledigen. Es gelten für die geschuldete Sorgfalt die Regeln des Auftrages gemäss Art. 394 ff. Obligationenrecht (OR).
- 4.2 Die CACF verpflichtet sich, die ihr anvertrauten oder die für den Auftraggeber erarbeiteten Informationen vertraulich zu behandeln.
- 4.3 Die CACF ist berechtigt, ihre Urhebererschaft an den von ihr hergestellten Werken in einer von ihr festgelegten und vom Kunden akzeptierten Form zu bezeichnen.
- 4.4 Der Kunde hat Datenträger, die er der CACF zur Auftragserteilung stellt, mit seinem Namen und seiner Anschrift zu versehen. Von allen an die CACF übergebenen Daten hat der Kunde vor der Übergabe an die CACF Sicherheitskopien anzufertigen.
- 4.5 Jegliches Material, das der Kunde an die CACF zur Be- und Verarbeitung liefert, ist der CACF frei Haus zu liefern.
- 4.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm vor der Endfertigung des Auftrages zugestellten Kontroll- und Prüfdokumente wie Andrucke, Proofs, Dateien oder Kopien auf Fehler zu prüfen und diese mit dem "Gut zum Druck" und allfälligen Korrekturanweisungen versehen, innerhalb der vereinbarten Frist zu retournieren. Die CACF haftet nicht für vom Kunden übersehene Fehler. Von telefonisch aufgegebenen Korrekturen kann keine Rechtswirkung abgeleitet werden. Wird vereinbarungsgemäss auf Kontroll- und Prüfdokumente verzichtet, so

trägt der Auftraggeber das volle Risiko.

- 4.7 Die CACF ist im Rahmen des Auftrages berechtigt, für Entwurfsarbeiten und zur Realisierung von reproduktionsreifen Vorlagen Dritte beizuziehen.
- 4.8 Die CACF verpflichtet sich, Auftragsunterlagen, Zeichnungen etc. für die Dauer eines Jahres nach Fertigstellung resp. Ablieferung aufzubewahren. Darüber hinaus ist er ohne anderlautende Vereinbarung mit dem Kunden von einer längeren Aufbewahrungsfrist befreit. Sollen die Werke länger durch die CACF aufbewahrt werden, so ist dies schriftlich zu vereinbaren.
- 4.9 Die Original-Druckvorlagen (z.B. Zeichnungen, elektronische Daten, Illustrationen, Negative, Diapositive) verbleiben im Eigentum der CACF und werden dem Kunden für die vertragliche Nutzung nur zur Verfügung gestellt. Die Original-Druckvorlagen sind der CACF nach Beendigung der vertraglichen Nutzung zurück zu geben.

### 5. Honorar

- 5.1 Sind keine Pauschalbeträge vereinbart worden, so richtet sich das Honorar der CACF nach dem effektiven Zeitaufwand und ist mit einem Stundenansatz von CHF 120.— zu entschädigen.
- 5.2 Notwendiger Mehraufwand aufgrund geänderter Vorgaben des Kunden wird diesem durch die CACF so schnell als möglich bekannt gegeben und auf Wunsch des Kunden gesondert ausgewiesen.
- 5.3 Die Bestimmungen zum Honorar gelten für alle Angebote der CACF, sofern kein anderer Stundenansatz oder Pauschale vereinbart wurde.
- 5.4 Sollte nichts anderes vereinbart worden sein, so ist die erste Auftragsvorbesprechung kostenlos.
- 5.5 Preise für Präsentationen werden vor Arbeitsbeginn vereinbart. Sollte dies nicht separat vereinbart worden sein, so gelten die obgenannten Honoraransätze.
- 5.6 Bei einer allfälligen Zweit- oder Mehrnutzung hat der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart wurde, Zuschläge zum Grundhonorar zu entrichten, die mit der CACF im Vorfeld zu vereinbaren sind:
- 5.7 Für die Neuentwicklung von Signeten (Logos), Wortmarken und Bildmarken hat der Kunde eine zusätzliche Abgeltung für deren Nutzungsrechte zu leisten, die sich wie folgt bemisst:
  - a) 100% des Grundhonorars für Kleinunternehmen bis 9 Mitarbeiter
  - b) 250% des Grundhonorars für Unternehmen bis 49 Mitarbeiter
  - c) 375% des Grundhonorars für mittlere Unternehmen bis 249 Mitarbeiter
  - d) 500% des Grundhonorars für Unternehmen ab 500 Mitarbeiter
- 5.8 Honorarzuschläge für spezielle Systemlösungen, typografische und layout-mässige Gesamtsysteme oder Prinzipien, die im Sinne von Richtlinien immer wieder oder für eine Serie von Verwendungen genutzt werden können, sind individuell zu vereinbaren.
- 5.9 Autorkorrekturen (nachträgliche Textänderungen, Bildumstellungen, Änderungen im Umbruch und dergleichen) sind in den offerierten Preisen nicht enthalten und werden nach aufgewendeter Zeit zusätzlich berechnet.
- 5.10 Rechnungen, die nicht innert 10 Tagen beanstandet werden, gelten als genehmigt.

### 6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Nach Beendigung einer der unten genannten Arbeitsphasen stellt die CACF jeweils Rechnung. Diese ist, falls nichts anderes vereinbart wurde, innert 10 Tagen nach Erhalt ohne Abzüge zu bezahlen. Diese Regelung gilt lediglich bei einem Auftragsvolumen über CHF 10'000.—. Ansonsten erfolgt die Rechnungstellung am Ende des Auftrags und ist innert 30 Tagen ohne Abzüge zu begleichen.
  1. Auftragsvorbereitung und Planung
  2. Konzeption und Entwurf
  3. Detailgestaltung und Ausführung
  4. Realisation und Produktionsüberwachung
 Bei grossen Aufträgen mit hohem Zeitaufwand hat CACF Anspruch auf entsprechende Akontozahlungen.
- 6.2 Der Kunde darf Schulden gegenüber der CACF nicht ohne deren Zustimmung mit eigenen Forderungen verrechnen.
- 6.3 Zahlungen haben per Überweisung auf ein von der CACF anzugebendes Konto in der Schweiz zu erfolgen. Insbesondere werden keine Zahlungen mit Schecks oder Wechseln akzeptiert.

### 7. Haftung

- 7.1 Die CACF verpflichtet sich zur sorgfältigen Erbringung der vertraglichen Leistungen.
- 7.2 Werden die von der CACF hergestellten Werke nicht innert 7 Tagen ab Abgabe an den Kunden bemängelt, so

gellen sie als einwandfrei genehmigt.

- 7.3 Die CACF haftet nicht für leichte und mittlere Fahrlässigkeit. Die Haftung der CACF ist für indirekte Schäden und Folgeschäden (insbesondere entgangener Gewinn) sowie für Leistungen von beigezogenen Dritten ausgeschlossen. Bei Verschulden von beigezogenen Dritten werden die Gewährleistungsansprüche der CACF gegenüber diesem an den Kunden abgetreten.
- 7.4 Die CACF ist nicht haftbar bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten des Kunden oder bei Unterbrechung oder sonstiger Unmöglichkeit der Erfüllung ihrer Vertragspflichten, sofern die CACF kein Verschulden trifft.
- 7.5 Der Kunde haftet für Vertragsverletzungen von seiner Seite, wenn er nicht beweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft.
- 7.6 Kann eine der beiden Parteien trotz aller Sorgfalt aufgrund von höherer Gewalt wie Naturereignissen, kriegerischen Ereignissen, Streik oder unvorhergesehenen behördlichen Restriktionen ihren vertraglichen Pflichten nicht nachkommen, wird die Vertragserfüllung oder der Termin der Vertragserfüllung dem eintretenden Ereignis entsprechend hinausgeschoben.
- 7.7 Für Rechtsmängel des Werkes haftet die CACF nur insoweit, als sie die vertragsgemässe Verwendung des Werkes stören oder vereiteln.
- 7.8 Wird ein versteckter Mangel nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Entdeckung der CACF angezeigt, entfallen die Gewährleistungsansprüche.
- 7.9 Branchenübliche Abweichungen in Ausführung und Material, insbesondere Schnittgenauigkeit, Originaltreue der Reproduktion, Tonwert, Passergenauigkeit und Qualität der Druckträger bleiben vorbehalten.

### 8. Urheber und Nutzungsrechte

- 8.1 Urheberrechte. Die Urheberrechte der durch die CACF geschaffenen Werke (inkl. Konzepte, Skizzen und Entwürfe) verbleiben bei der CACF. Die sich aus dem Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 ergebende Rechte können ausschliesslich durch die CACF ausgeübt werden.
- 8.2 Nutzungsrechte. Der Umfang der erlaubten Nutzung des Kunden an den durch die CACF geschaffenen Werken richtet sich nach dem zwischen dem Kunden und der CACF abgeschlossenen Auftrag. Die von der CACF geschaffenen Werke dürfen ausschliesslich im Rahmen der im Auftrag vereinbarten Nutzung verwendet werden. Wenn nichts anders vereinbart wurde, bezieht sich die inhaltliche, zeitliche und geographische Nutzung der durch CACF geschaffenen Werke durch den Kunden ausschliesslich auf die durch den Auftrag definierte einmalige Nutzung. Für jede weitere, ausserhalb des Auftrages liegende Nutzung hat der Kunde die Erlaubnis der CACF einzuholen und entsprechend der Honorarvereinbarungen zu entgelten.

### 9. übrige Bestimmungen

- 9.1 Gerichtsstand. Gerichtsstand ist Pfäffikon SZ
- 9.2 Teilungültigkeit. Die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einer oder mehrerer dieser vorstehenden Bedingungen berühren die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht. Die ungültige oder unwirksame Bedingung ist vielmehr dann in einer Weise zu ergänzen oder durch eine entsprechende Regelung zu ersetzen, die dem mit ihr verfolgten Zweck in gesetzlich zulässiger Weise möglichst nahe kommt.
- 9.2 Anwendbares Recht. Für das Auftragsverhältnis zwischen der CACF und dem Kunden ist einzig Schweizerisches Recht anwendbar. Soweit die allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die speziellen Vereinbarungen in der Auftragserteilung nichts Abweichendes regeln, so gelten die Bestimmungen des Schweizerischen OR. Es sind die Bestimmungen des einfachen Auftrages gemäss Art. 394 ff. OR anwendbar.

Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) einverstanden ist und diese als Bestandteil des Auftragsverhältnisses / Angebotes akzeptiert.

Auftrag

Ort und Datum

Firma / Rechtsgültige Unterschrift(en) des Kunden